

12.05.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

In

zu **Punkt ...** der 1005. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 2021

**Verordnung zu Voraussetzungen von automatisierten
Meldedatenabrufen durch Behörden oder sonstige öffentliche
Stellen des Bundes und der Länder (Bundesmeldedatenabruf-
verordnung - BMeldDAV)****Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 10 BMeldDAV

In § 10 sind die Wörter „aufzubewahren sind,“ durch die Wörter „aufzubewahren und soweit sie im zentralen Datenbestand vorhanden sind,“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 10 BMeldDAV normiert erstmals eine über das BMG hinausgehende „Verpflichtung“, Meldedaten zu Personen, die länger als fünf Jahre verzogen oder verstorben sind, zum automatisierten Abruf durch öffentliche Stellen auch in zentralen Meldedatenbeständen zum automatisierten Meldedatenabruf vorzuhalten.

Es handelt sich dabei um Meldedaten, die die „örtlichen“ Meldebehörden 50 Jahre aufbewahren müssen, bis sie dann einem Archiv anzubieten sind. Sie werden in den örtlichen Meldebehörden als Sonderdatenbestand geführt. Die 50-jährige Aufbewahrungsfrist resultiert aus der Anbietungsverpflichtung der örtlichen Meldebehörden gegenüber den Archiven und gilt so erst seit Inkrafttreten des BMG am 1. November 2015.

Soweit in den Ländern zentrale Meldedatenbestände die Aufgaben der Beauskunftung automatisierter Meldedatenabrufe öffentlicher Stellen – auch im Rahmen des länderübergreifenden Datenabrufs – mit Inkrafttreten des BMG übernommen haben, wurden Meldedaten im zentralen Meldedatenbestand nur

gespeichert und mit den im örtlichen Melderegister vorhandenen Daten synchronisiert, soweit sie für den automatisierten Meldedatenabruf erforderlich waren. Hierzu gehörten nicht die Daten des oben genannten Sonderdatenbestandes. Daher dürfte der oben genannte Sonderdatenbestand im Auskunftsdatenbestand der zentralen Meldebehörden nur ausnahmsweise, und wenn dann nur rudimentär, vorliegen.

Eine Verpflichtung zur Vorhaltung dieser „Altdaten“ würde den „rückwirkenden“ Aufbau eines Sonderdatenbestandes mit bis zu 50 Jahre alten, unsynchronisierten Daten und eine künftige Synchronisierung desselben erfordern; dieser (bislang im Erfüllungsaufwand) noch nicht berücksichtigte Aufwand steht – angesichts der mangelnden Qualität und Vollständigkeit der Altdaten – außer Verhältnis zum Nutzen im Rahmen des automatisierten Meldedatenabrufs. Gleiches gilt für einen sukzessiven Aufbau eines zukünftigen Sonderdatenbestandes ab dem geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens der BMeldDAV am 1. Mai 2022.

Die grundsätzliche Möglichkeit der Nutzung dieser Daten, soweit sie bei zentralen Stellen vorhanden sind, sollte nicht ausgeschlossen sein.

Dem trägt die vorgeschlagene Änderung des § 10 BMeldDAV Rechnung.

2. Zu § 11 Satz 1 Nummer 4 BMeldDAV

In § 11 Satz 1 Nummer 4 sind die Wörter „Stelle,“ durch die Wörter „Stelle, soweit vorhanden,“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Begründung der Verordnung dienen die Angaben der abrufenden Stelle in § 11 BMeldDAV zur Ermöglichung der Kontaktaufnahme sowie zur Protokollierung. Die Angabe eines Aktenzeichens ist zur Kontaktaufnahme nicht notwendig und darüber hinaus auch nicht bei allen polizeilichen Abfragen umsetzbar, da nicht in allen Fällen im Rahmen von Abfragen Aktenzeichen oder ähnliches vergeben werden. Zudem kann über die Angabe eines Aktenzeichens eine Behörde nicht ohne Weiteres nachvollziehen, wer konkret die anfragende Stelle ist. Im Übrigen ist eine Nachvollziehbarkeit des Abfragenden zur Kontaktaufnahme über die Protokollierung möglich. Ein Rückgriff auf die Protokollierung wäre wohl auch für die konkrete Zuordnung des Aktenzeichens erforderlich. Auch § 40 Absatz 1 Nummer 4 BMG sieht dementsprechend das Aktenzeichen nur zur Protokollierung vor, soweit vorhanden.